

**Bekanntmachung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur  
„Förderung von clusterübergreifenden Kooperationen (cross-clustering)“ im  
Rahmen des Programms „go-cluster“**

**1. Präambel**

Innovationscluster sind wirksame institutionalisierte Kooperationsmodelle zur Steigerung der Innovationskraft, insbesondere der von kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU). Für das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) ist Clusterpolitik daher ein wichtiges Element der Innovationspolitik. Mit dem Programm „go-cluster“ unterstützt das BMWi deshalb die leistungsfähigsten Innovationscluster aus Deutschland bei ihrer Entwicklung zu international exzellenten Clustern.

Ziel ist es, die Clustermanagement-Organisationen in ihrer Weiterentwicklung durch bedarfsorientierte Unterstützungsangebote zu befähigen, sich dauerhaft und erfolgreich im nationalen sowie internationalen Standort-Wettbewerb zu positionieren. Ein Schlüssel für eine erfolgreiche Clusterarbeit sind professionelle, bedarfsorientierte Clusterservices für die beteiligten Clusterakteure. Das Programm „go-cluster“ unterstützt die Clustermanagements bei der Entwicklung und Implementierung neuartiger Clusterservices, der strategischen Neuausrichtung, insbesondere hinsichtlich clusterübergreifender Kooperationen, von denen in erster Linie die in den Innovationsclustern engagierten KMU profitieren sollten. Dies umfasst auch branchenübergreifende Clusteraktivitäten, die nach dem Koalitionsvertrag stärker unterstützt werden sollen.

Diese Bekanntmachung bezieht sich thematisch auf neue Servicekonzepte, welche clusterübergreifende Kooperationen in Technologie- und Marktfeldern (im Sinne von cross-clustering bzw. cross-sectoral-Kooperationen) strategisch entwickeln und umsetzen sowie somit einen Beitrag zu regionalen Spezialisierungsstrategien (Smart Specialisation Strategies) leisten. Sie ermöglicht damit die Entwicklung zukunftsorientierter Services mit vielfältigen Ansätzen und verschiedenen Herangehensweisen mit einem Themenfokus, welcher aktuelle cluster- und innovationspolitische Schwerpunkte auf nationaler und europäischer sowie internationaler Ebene berücksichtigt.

## **2. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 2.1 Nationale exzellente Innovationscluster sollen bei der Entwicklung und Implementierung neuer innovativer clusterübergreifender Kooperationen (cross-clustering) (nachfolgend Projekt genannt), die technologieübergreifend oder auch technologienah sein können, unterstützt werden. Kooperationen können auf nationaler sowie europäischer bzw. internationaler Ebene erfolgen. Diese Projekte sollen einen Beitrag dazu leisten, die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der Mitgliedsunternehmen, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), zu stärken.
- 2.2 Die Förderung soll im Sinne des Subsidiaritätsprinzips und in Übereinstimmung mit dem EU-Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation dazu beitragen,
- die Vernetzung von KMU, größeren Unternehmen und Forschungseinrichtungen national, europäisch und ggf. international zu vertiefen,
  - die Vorteile einer Beteiligung in einem regionalen Innovationscluster für Unternehmen zu erweitern und
  - damit die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft der Unternehmen zu steigern.
- 2.3 Das BMWi gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Bekanntmachung sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO). Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Das BMWi entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

## **3. Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung ist die Entwicklung sowie Implementierung risikobehafteter innovativer Services zur Umsetzung neuer Clusterkooperationen in unterschiedlichen bzw. vergleichbaren Technologie-, Innovations- und Geschäftsfeldern, sowohl auf nationaler als auch auf europäischer oder internationaler Ebene, um u. a. neue Märkte zu erschließen, neue strategische Partnerschaften einzugehen, das Produkt- und Kompetenzportfolio zu erweitern oder Synergieeffekte zu nutzen.

Das geförderte Projekt kann sich dabei sowohl auf Einzelmaßnahmen beziehen, als auch das gesamte Prozessspektrum zur Etablierung und Durchführung einer Clusterkooperation umfassen, d. h. von u. a. strategisch-konzeptionellen Maßnahmen zur Identifizierung geeigneter Partnercluster über die Zusammenarbeit der entsprechenden Akteure bis hin zur Entwicklung gemeinsamer clusterübergreifender Innovationsthemen mit der Benennung von möglichen konkreten Projektideen und deren Umsetzung.

Zuwendungsfähig sind Projekte mit hohem Nutzen für die Clusterakteure und mit absehbarer Nachhaltigkeit. Die Projekte sollen zu Ergebnissen führen, von denen die Clusterakteure profitieren und die ggf. anderen Innovationsclustern als Vorbild dienen können. Die Projekte sind deshalb zu dokumentieren und als herausragende Beispiele in der Reihe ClusterERFOLGE zu publizieren.

Die Laufzeit eines Projektes soll 9 Monate nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen kann sie verlängert werden.

#### **4. Antragsberechtigte, Zuwendungsempfänger**

- 4.1 Antragsberechtigt sind ausschließlich Innovationscluster des Programms „go-cluster“, die am Tag der Antragstellung den Nachweis einer ungekündigten Mitgliedschaft vorlegen können und bei denen es sich um selbst rechtsfähige Innovationscluster oder mit dem Clustermanagement beauftragte dritte Einrichtungen (nachfolgend Träger genannt) handelt. Beide werden nachfolgend als „Clustermanagement-Organisation“ bezeichnet.
- 4.2 Die Kooperationspartner der jeweiligen Antragsteller müssen nicht zwingend Mitglied im Programm „go-cluster“ sein und können ihren Sitz sowohl innerhalb als auch außerhalb Deutschlands haben. Kooperationspartner, die nicht Mitglied bei „go-cluster“ sind, erhalten keine Fördermittel.

#### **5. Bewertungskriterien**

Bei der Beurteilung der Anträge werden im Wesentlichen die folgenden drei Kriterien mit der angegebenen Gewichtung herangezogen:

- **Auswirkungen für das antragstellende Innovationscluster:** Das Servicekonzept muss den Clusterakteuren einen nachhaltigen ggf. auch nichtmonetären Mehrwert bieten. Die Ergebnisse (Erfolge) und Effekte der ausgewählten Aktivitäten müssen

klar erkennbar und nach Möglichkeit quantifizierbar sein. Ebenso ist darzustellen, wie unterschiedliche Clusterpartner an den Erfolgen partizipieren bzw. davon profitieren können. Es muss deutlich herausgestellt werden, was konkret erreicht werden soll (z. B. Identifizierung von Innovationsthemen, Ausweitung des geschäftlichen Aktionsradius von Clusterakteuren, Initiierung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten, Forcierung technologiegetriebener Entwicklung einer Region) (60 %).

- **Konzept der Nachhaltigkeit der Implementierung:** Es muss dargestellt werden, wie das Servicekonzept auch nach dem Förderzeitraum in der Praxis konkret umgesetzt wird und wie sich die Clusterakteure an der Fortführung des Services beteiligen (20 %).
- **Weiterentwicklungspotenzial:** Mit dem Kooperationskonzept sollten sich weiterführende Perspektiven ergeben. Es soll dargestellt werden, wie das Konzept nach einer Erstimplementierung auf andere Technologie- und Branchenfelder ausgeweitet werden kann (20 %).

## 6. Zuwendungsvoraussetzungen

- 6.1 Projekte können nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gefördert werden, wenn sie
  - ohne Förderung nicht oder nur mit deutlichem Zeitverzug realisiert werden könnten,
  - mit einem erheblichen Realisierungsrisiko behaftet sind und
  - die Exzellenz des Innovationsclusters nachhaltig erhöht wird und damit den beteiligten Clusterakteuren neue Entwicklungsperspektiven eröffnet werden.
- 6.2 Die Management- und Organisationsleistungen müssen vom Zuwendungsempfänger erbracht oder von diesem nach Maßgabe der Ziffer 6.3 in Auftrag gegeben werden. Die geförderte Clustermanagement-Organisation soll die Leistungen zur Entwicklung des Konzeptes überwiegend mit eigenen Kapazitäten erbringen.
- 6.3 Die Vergabe von projektbezogenen Aufträgen an Dritte ist zulässig, wenn sie unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgt; ein Viertel der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sollte nicht überschritten werden.

- 6.4 Eine Förderung ist ausgeschlossen,
- a) wenn das Projekt im Rahmen anderer FuE-Förderungen des Bundes, der Länder oder der Europäischen Kommission unterstützt wird. Dieses gilt nicht für Kredit- und Beteiligungsprogramme. Eine Kumulierung mit diesen (z. B. ERP-Innovationsprogramm) ist möglich, soweit der Gesamtsubventionswert die nach dem EU-Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung und Innovation vom 21. Mai 2014 zulässigen Beihilfeintensitäten nicht überschreitet.
  - b) wenn vor dem bestätigten Antragseingang mit dem Projekt begonnen oder Vereinbarungen zwischen den beteiligten Kooperationspartnern rechtskräftig abgeschlossen worden sind.
- 6.5 Die Cluster müssen für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Projekte folgende Voraussetzungen erfüllen:
- Sie müssen über das notwendige Potenzial zur erfolgreichen Durchführung und nachhaltigen Umsetzung des Projektes verfügen. Dazu gehört, dass ausreichend qualifiziertes Personal vorhanden ist.
  - Sie müssen in der Lage sein, den für das Projekt erforderlichen finanziellen Eigenanteil aufzubringen.
  - Die nach Abzug des Personals für das Projekt verbleibende Personalkapazität, einschließlich des Clustermanagers, muss den weiteren Geschäftsgang in der Clustermanagement-Organisation sicherstellen können.
  - Die Clustermanagement-Organisation muss über ein geordnetes Rechnungswesen verfügen.
  - Eine Förderung der an Projekten mitarbeitenden Personen ist ausgeschlossen, wenn
    - a) deren Tätigkeit im Rahmen anderer Förderprogramme des Bundes, der Länder oder der Europäischen Kommission unterstützt wird und diese Förderung in den Bewilligungszeitraum fällt und arbeitszeitmäßig eine Doppelförderung darstellen würde oder
    - b) diese durch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Lohnkostenzuschüsse oder vergleichbare arbeitsmarktpolitische Maßnahmen finanziert werden oder
    - c) durch öffentliche Einrichtungen bereits grundfinanziertes Personal (ohne Er-

satzpersonal) eingesetzt werden soll.

## **7. Art und Umfang, Höhe der Förderung**

- 7.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung und auf Ausgabenbasis als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Der Festbetrag darf höchstens 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und maximal 40.000 Euro pro Clustermanagement-Organisation gemäß Ziffer 4.1. betragen.
- 7.2 Die Förderung stellt für die Begünstigten in Deutschland eine Beihilfe nach den Vorschriften der EU dar, die im Rahmen des „De-minimis“-Verfahrens<sup>1</sup> abgewickelt wird.
- 7.3 Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBestP).

## **8. Verfahren**

- 8.1 Das Förderverfahren ist einstufig angelegt. Für Projekte mit mehreren Mitgliedern des Programms „go-cluster“ ist ein einziger Antrag zu stellen; die mögliche zulässige Fördersumme erhöht sich entsprechend.
- 8.2 Bei der Beantragung des Projekts sind folgende ausgefüllte Unterlagen in deutscher Sprache einzureichen:
- Angaben zum Antragsteller, Nachweis der Mitgliedschaft in „go-cluster“ sowie Angaben zu möglichen Kooperationspartnern
  - Projektbeschreibung inkl. Ausführungen zu den Bewertungskriterien (siehe Ziffer 5), Zielsetzung, Zielgruppe, Arbeitsplan mit Meilensteinen und Finanzierungsplan über die gesamten Projektausgaben inkl. geplanter Vergabe von Aufträgen an Dritte sowie Zuwendungsbedarf (Umfang maximal 10 Seiten; DIN A4, Schriftart Arial, 10 pt)
  - Ggf. Anhänge zu getroffenen Absprachen mit den Kooperationspartnern sowie Erklärungen von beteiligten „go-cluster“-Mitgliedern über deren ungekündigte Mitgliedschaft im Programm „go-cluster“
  - Erklärung zu bisherigen „De-minimis“-Förderungen<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> „De-minimis“-Regelung gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU auf „De-minimis“-Beihilfen.

Es steht den Antragstellern frei, weitere Punkte insbesondere zu den unter Ziffer 5 genannten Bewertungskriterien anzufügen, die ihrer Auffassung nach für eine Beurteilung ihres Projektvorschlages von Bedeutung sind.

Anträge können nur mit dem dafür vorgesehenen Antragsformular gestellt werden.

Dieses steht unter [www.go-cluster.de](http://www.go-cluster.de) (bzw. <http://www.clusterplattform.de/CLUSTER/Navigation/DE/Bund/go-cluster/go-cluster.html>) zur Verfügung.

8.3 Der erste Bewertungsstichtag ist der 15. August 2014, der zweite Bewertungsstichtag ist der 02. Dezember 2014, der auch gleichzeitig der letzte mögliche Tag für die Einreichung von Anträgen ist. Die Antragsunterlagen sind ausschließlich auf dem Postweg einzureichen. Es gilt das Datum des Poststempels. Anträge mit einem späteren Datum sind vom Verfahren ausgeschlossen.

Die Anträge mit rechtsverbindlicher Unterschrift sind zu senden an:

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH

- go-cluster -

Steinplatz 1

10623 Berlin

Tel.: 030 310078-219

Fax: 030 310078-222

E-Mail: [foerderung@go-cluster.de](mailto:foerderung@go-cluster.de)

Aus der Vorlage des Antrags können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden. Die Kosten für den Antrag tragen die Teilnehmer selbst.

8.4 Bearbeitungs-, Bewilligungs- und Abwicklungsverfahren

8.4.1. Der Eingang der eingereichten Unterlagen wird dem Antragsteller innerhalb von vierzehn Arbeitstagen nach Eingang schriftlich bestätigt. Ggf. werden weitere Unterlagen zur Vervollständigung der Antragsunterlagen nachgefordert. Die dabei festgelegten Termine sind einzuhalten.

8.4.2 Bei der Bewertung der eingereichten Anträge entsprechend der in Ziffer 5 genannten Kriterien unterstützen der „go-cluster“-Projektbegleitkreis und die VDI/VDE-IT das BMWi. Die an der Bewertung beteiligten Personen sind zur Neutralität und Geheimhaltung verpflichtet. Die Entscheidung über die Anträge erfolgt innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der vollständigen Antrags-

unterlagen.

- 8.4.3 Über die Förderung entscheidet das BMWi auf Vorschlag des Projektbegleitkreises und der VDI/VDE-IT nach pflichtgemäßem Ermessen. Sollten die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht ausreichen, um alle positiv bewerteten Anträge zu fördern, stehen diese im Wettbewerb zueinander.
- 8.4.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und ggf. erforderliche Aufhebung der Zuwendungsbescheide und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die §§ 23 und 44 der BHO, die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, diese Bekanntmachung, die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), die Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind, sowie §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), soweit in dieser Bekanntmachung keine Abweichungen zugelassen worden sind.
- 8.4.5 Der Bundesrechnungshof und seine Prüfungsämter sind berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen (§§ 91, 100 BHO).

## **9. Inkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 2014

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Im Auftrag

Thomas Zuleger